

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 25.11.2005 wird die Vergabe der Mittel durch den Radevormwalder Kinder- und Jugendring getätigt)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden, Jugendgruppen und den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Stadtgebiet von Radevormwald tätig sind, die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Radevormwald tätigen Jugendgruppen und Jugendverbände im Sinne des § 12 KJHG und die freien Träger der Jugendhilfe, die gem. § 75 KJHG als freie Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

3. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit auf Dauer angelegt ist.
- die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllt
- die Maßnahmen nicht durch andere Leistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder andere öffentliche Träger bereits gefördert wird.

4. Förderungsgegenstände

Gefördert werden Gegenstände, deren Einzelanschaffungswert mindestens 50,00 Euro beträgt. Anträge werden nur bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von max. 2.500,00 Euro in der Förderung berücksichtigt.

5. **Höhe des Zuschusses**

- 5.1 Der Zuschuss beträgt 1/3 der anererkennungsfähigen Anschaffungskosten.
- 5.2 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Radevormwalder Kinder- und Jugendring (RKJR) ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. **Antragsverfahren**

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht den Antrag bis 30.04. des Jahres, in dem die Anschaffung geplant ist, ein. Das entsprechende Antragsformular ist im Fachbereich Jugend und Bildung erhältlich.
Maßnahmen, für die nach dem 30.04. ein Antrag gestellt wird, können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. des vorläufigen Bewilligungsbescheides nicht getätigt werden.
- 6.3 Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtung abzugeben, dass
 - 6.3.1 der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die Wartung gewährleistet sind,
 - 6.3.2 das angeschaffte Material nicht an Dritte veräußert wird und für den Fall der Auflösung des Vereines das Material einem anderen Träger der Jugendhilfe im Stadtgebiet von Radevormwald oder dem Fachbereich Jugend und Bildung zur Verfügung gestellt wird; gleiches gilt, wenn das Material nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt wird.

7. **Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Bewilligung des Zuschusses vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis umfasst im Einzelnen:
 - 7.1.1 die Original - Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
 - 7.1.2 Die Original - Überweisungs- oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)
- 7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, so kann die gesamte Beihilfe zurückgefordert werden.